

## Vorwort

Die Revision der Ehegesetzgebung in der römisch-katholischen Kirche macht gegenwärtig Fortschritte. Voraussichtlich werden die ersten Entwürfe zu den neuen Canones bei Erscheinen dieses «Concilium»-Heftes in den Händen der Bischöfe, der Mitglieder der Kardinalkommission, der päpstlichen Theologenkommission sowie der theologischen Fakultäten und der Universitätsinstitute für Kirchenrecht auf der ganzen Welt sein. Diese neuen Canones sind sorgfältig zu prüfen, damit in dieser ersten Runde kollegialer Konsultation aus der Kirche eine zweckdienliche Antwort zusammengebracht werden kann. Die hier vorgelegten Aufsätze wollen ein Beitrag zu dieser Konsultation sein. Sie möchten den innerkirchlichen Dialog fördern, der unbedingt zu erfolgen hat, bevor man sich über eine Endredaktion des neuen Gesetzes wird verständigen können. Die Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung ist nicht nur das Werk von Theologen und Bischöfen; für sie sind irgendwie auch alle jene mitverantwortlich, die der Herr mit dem Glauben beschenkt und am sakramentalen Leben teilnehmen läßt.

Der Hauptbeweggrund für die gegenwärtige Revision des kanonischen Rechts ist die Absicht, die Grundsätze des Zweiten Vatikanums auf die Kirchenordnung und -disziplin anzuwenden. Dies ist, was das kirchliche Eherecht betrifft, eine überaus schwierige Aufgabe, nicht nur weil die Ansichten der Fachleute über die Interpretation der Konzilsdokumente stark auseinandergehen, sondern auch weil die Konzilsdebatten eine Flut theologischer, geschichtlicher, kirchenrechtlicher und pastoraler Untersuchungen über die Ehe aufgelöst haben. Es ist für einen einzelnen Fachgelehrten oder ein einzelnes Fachgremium so gut wie unmöglich, dieses gesamte Material zu sichten, um die praktischen Lösungen, die daraus gezogen werden sollten, herauszubekommen. Man könnte es jedoch auch nicht begreifen, wenn die neuen Canones bloß eine retuschierte Version der alten Gesetzgebung wären oder wenn ein Vorhaben, das für das Leben der Kirche von so tiefer Bedeutung ist wie diese Konsultation über die neue Gesetzesvorlage, sich nicht das Wissen der besten

Fachmänner zunutze machen würde. Selbstverständlich sollten die Energien und Einsichten von Männern und Frauen in allen Bereichen des kirchlichen Lebens bei dieser Aufgabe zur Ergänzung beigezogen werden.

Im vergangenen Jahrzehnt haben die pastoralen Probleme des Ehe- und Familienlebens in der heutigen Gesellschaft an die christlichen Kirchen Anforderungen gestellt, für die es in der neueren Zeit keine Parallele gibt. Man darf nie vergessen, daß die Ehe eine menschliche und christliche Institution zugleich ist und daß die Probleme und Leiden, die sich aus ihrem Zusammenbruch ergeben, alle Menschen und alle Christen gleichermaßen betreffen. Die pastorale Sorge um diejenigen, die durch das Scheitern ihrer Ehe in eine Agonie des Geistes und des Gemütes gerieten, ist ein Problem, das sich nicht nur den Katholiken, sondern allen Christen stellt. Wenn man behaupten darf, daß kein wichtigeres Problem des kirchlichen Lebens sich heute außerhalb eines ökumenischen Rahmens lösen läßt, so gilt dies ganz gewiß von der Revision der kirchlichen Ehegesetze.

Die für dieses Heft vorbereiteten Aufsätze bezwecken ein Zweifaches: sie wollen heutige Fachgelehrte zusammenbringen und christliche Erfahrungen austauschen. Sie sind nicht alle theoretischer Natur, doch nehmen die Autoren an, daß es zum Zustandekommen eines guten Gesetzes unbedingt eine gute Theorie braucht. Einzelne Aufsätze haben mehr den Charakter eines Versuchs als andere; alle sind sich bewußt, wie schwierig ein Ermessensurteil ist. Es wird hier nicht eine vollständige Neuformulierung der katholischen Ehelehre vorgelegt. Selbst das Konzil hat dies nicht versucht. Aber wir haben hier eine Reihe positiver Vorschläge, welche die reichen Werte von Jahrhunderten des christlichen Lebens und Glaubens übermitteln. Kein Autor geht hierin vom Nullpunkt aus. Alle sehen den Fortschritt in Erkenntnissen, die das gute Alte und das gute Neue zum Wohl der Männer und Frauen von heute einfangen.

Das Heft beginnt mit einem grundlegenden Beitrag über den Stand der Frage im heutigen Eherecht (Huizing) und geht dann dazu über, neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Sakramententheologie (Boff), die Gerichtspraxis (Orsy) sowie die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums (Bassett) zu besetzen. Eine Beurteilung der Änderungen, die sich aus der neuen Rechtsprechungspraxis der Sacra Rota Romana für die Eheprozesse ergeben (La Due), vervollständigt eine tiefeschürfende

Untersuchung über die Feier des Ehesakraments von liturgischen Grundsätzen her (Richter).

Wenn wir wirklich in einer Epoche des sexuellen Umbruchs stehen, müssen dann die Kirchenrechtsgelahrten auf einen Wandel in den Erwartungen gefaßt sein, die unter dem christlichen Volk bezüglich der menschlichen Eheinstitution vorhanden sind (Vidal)? Wir hielten es für gut, die pastorale Erfahrung und die kirchenrechtlichen Entschiede der anglikanischen Kirche zu prüfen (Oppenheimer) und außerdem die wohlüberlegte Meinung eines Priesters mit breiter Erfahrung (Cereti) und die eines hervorragenden Psychiaters zu erfragen, der in seiner beruflichen Laufbahn jahrelang über die Ursachen und Folgen des Scheiterns von Ehen nachgedacht hat (Dominian). Es ist bemerkenswert, wie sehr sich die Empfehlungen dieser Autoren treffen.

Das Heft schließt mit einer Untersuchung über die Kodifikation des Kirchenrechts und die «*aequitas canonica*», worin einige Probleme vorgelegt werden, welche die von den Verfassern des Kirchenrechts befolgten Methoden betreffen (Zanchini).

Wir hoffen, daß diese Aufsätze zu einer ausgedehnten Konversation in der Kirche anregen und einen positiven Beitrag bieten zu einem neuen, hilfreichen kanonischen Recht zum Wohl aller Gläubigen.

WILLIAM BASSETT

PETER HUIZING

Übersetzt von Dr. August Berz